STUDIENPLAN
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE
AN DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

1. Vorbemerkungen

Dieser Studienplan beruht auf der Diplomprüfungsordnung (DPO) vom 29.9.1988 und der Studienordnung vom 1.4.1990. Er informiert über die Durchführung dieser Ordnungen und gibt den Studierenden weitere Hinweise und Empfehlungen zur Gestaltung ihres Studiums.

Bekanntmachungen und Änderungen zum Studienplan, zur Studienberatung oder zu sonstigen Studien- und Prüfungsbedingungen werden durch Aushang an den Informationsbrettern für Prüfungsangelegenheiten bekanntgemacht. Diese befinden sich im 2. Stock des Institutsgebäudes neben den Prüfungssekretariaten.

Im Sekretariat betreuen zur Zeit
- Frau Dehne (Zimmer 215, Telefon 39-3608) den ersten und
- Frau Fähmel (Zimmer 206, Telefon 39-3613) den zweiten Studienabschnitt.

Sie verweisen gegebenenfalls an den Vorsitzenden oder an andere zuständige Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Der Studienverlaufsplan enthält im Anhang Vordrucke der Formulare, die die Studierenden im Laufe ihres Studiums für Bescheinigungen, Anmeldungen usw. benötigen. Sie können die jeweils erforderlichen Vorlagen bei Bedarf aus dem Verlaufsplan fotokopieren und verwenden.

2. Der erste Studienabschnitt
2.1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Die folgende Tabelle zeigt den empfohlenen Aufbau des Studiums während des ersten Studienabschnitts. Ein ^{L} kennzeichnet Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden kann. Eine zusätzliche Unterstreichung kennzeichnet die Veranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen.

	Semester				
	1.	2.	3.	4.	Summe
Allgemeine Psychologie I	2 V	2 S^{L}	2 S^{L}		6
Allgemeine Psychologie II	2 V	2 S^{L}	2 S^{L}	2 S^{L}	8
Entwicklungspsychologie	2 V	2 S^{L}	2 S^{L}		6
Differentielle und			2 S^{L}		8
Persönlichkeitspsychologie		2 V	2 S^{L}	2 S^{L}	
Sozialpsychologie		2 V	2 S^{L}	2 S^{L}	6
Biopsychologie					6
Physiologie		2 V	2 V		
Ethologie oder Anthropologie	2 S^{L}				
Methodenlehre					12
Quantitative Methoden	2 V	2 V			
	2 S^{L}	2 S^{L}			
Planung von Experimenten		2 Ü			
Meß- und Erhebungsmethoden				2 S	
Fachübergreifende Studieninhalte					27
Einführung in das Studium	2 Ü				
Geschichte und Methodologie	2 V	2 S			
Wissenschaftstheorie				2 S	
Beobachtungspraktikum	3 P				
EDV-Praktikum			2 P		
Experimentalpraktikum			6 P^{L}	6 P^{L}	
Berufserkundung				2 Ü	
Summe	19	20	22	18	79

Die Tabelle gibt die Zahl der Wochenstunden pro Semester (SWS) an, die in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilgebiet abgeleistet werden sollen. Außerdem ist die Art der Veranstaltung angegeben (V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum).

Um die Höchstzahlen von 30 bzw. 15 Teilnehmern in Seminaren und Praktika nicht zu überschreiten, müssen die entsprechenden Veranstaltungen in mehrere Parallelkurse aufgeteilt werden. Aufgrund von personellen Engpässen ist dies aber nicht immer im notwendigen Maße möglich.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden von den Dozenten rechtzeitig festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis der Universität bzw. (in der jeweils aktuellen Fassung) am Informationsbrett in der 1. Etage des Institutsgebäudes vor Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

In der Regel geben die Veranstaltungsleiter für ihre Lehrveranstaltungen schriftliche Veranstaltungskommentare heraus, aus denen das Semesterprogramm, die Teilnahmevoraussetzungen usw. zu ersehen sind. Die Veranstaltungskommentare liegen vor Beginn eines Semesters im Sekretariatsflur zur Einsichtnahme aus.

2.2 Leistungsnachweise

Veranstaltungen, in denen die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben werden können, sind im obigen Studienplan mit einem "L" gekennzeichnet. Muß ein Leistungsnachweis in einer ganz bestimmten Lehrveranstaltung erworben werden, ist dies durch eine zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet. Studienleistungen, die in Lehrveranstaltungen des Instituts für Psychologie und des Instituts für Wirtschafts- und Sozialpsychologie erbracht werden, werden auf **Vordruck A** vom Leiter der Lehrveranstaltung bescheinigt.

Die Hochschullehrer der Fächer Anthropologie und Ethologie (Vergleichende Verhaltenskunde) geben jeweils bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen ein Leistungsnachweis erworben werden kann. Leistungsnachweise können auf **Vordruck A** oder auf Formblättern der betreffenden Institution ausgestellt werden.

2.3 Mitarbeit an empirisch-psychologischen Untersuchungen ("Versuchspersonenstunden")

Die Studentinnen und Studenten müssen im ersten Studienabschnitt insgesamt 20 Stunden als Versuchsperson an empirisch-psychologischen Untersuchungen teilnehmen, die am Institut für Psychologie oder am Institut für Wirtschafts- und Sozialpsychologie durchgeführt werden. Dazu gehören auch Untersuchungen, die im Rahmen von Diplomarbeiten durchgeführt werden. Von den Studierenden wird erwartet, daß sie ihre Tätigkeit auf verschiedene Untersuchungen verteilen, damit sie verschiedene Seiten der Forschungspraxis kennenlernen. Über die Möglichkeiten zur Mitarbeit informieren die Untersuchungsleiter durch Aushänge am Informationsbrett der 1. Etage des Institutsgebäudes.

Die abgeleisteten Versuchspersonenstunden sind vom zuständigen Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter zu bestätigen. Dafür ist der **Vordruck C** zu verwenden.

2.4 Diplomvorprüfung

2.4.1 Prüfungsfächer und -verfahren

Der erste Studienabschnitt schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Die Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Entwicklungspsychologie
4. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
5. Sozialpsychologie
6. Biopsychologie
7. Methodenlehre

Die für die jeweiligen Prüfungstermine zur Verfügung stehenden Prüfer werden durch Aushang bekanntgegeben.

Die DPO ermöglicht den Studierenden die Wahl zwischen einem gestreckten Verfahren (Staffelprüfung) und einem Blockprüfungsverfahren. Wird das gestreckte Verfahren gewählt, können bereits nach dem 3. Semester Prüfungen in den Fächern abgelegt werden, für die bereits die erforderlichen Leistungsnachweise erworben worden sind (vgl. § 17 DPO). Der Studienplan ist so gestaltet, daß diese Möglichkeit auf jeden Fall in den Fächern Allgemeine Psychologie I, Entwicklungspsychologie und Biopsychologie besteht. Im Blockprüfungsverfahren sind alle 7 Teilprüfungen innerhalb eines Prüfungstermins abzulegen.

Wenn die erforderlichen Studien- und Leistungsnachweise früher als im Normalfall vorliegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine frühere Zulassung zu den Prüfungen genehmigen.

Der Studiengang ist für die Studierenden mit gestrecktem und mit Blockprüfungsverfahren inhaltlich identisch. Vorteil des gestreckten Verfahrens ist eine geringere zeitliche Massierung der Prüfungsvorbereitungen. Vorteil des Blockverfahrens ist eine etwas größere Disponibilität im Aufbau des Studiums.

2.4.2 Termine

Diplomvorprüfungen werden in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit abgehalten, also etwa Mitte März bis Mitte April bzw. Mitte September bis Mitte Oktober. Die Meldetermine liegen in der Regel Anfang Februar bzw. Anfang Juli und werden mindestens 4 Wochen vorher auf dem Informationsbrett für Prüfungsangelegenheiten bekanntgegeben.

2.4.3 Anmeldung

Anmeldungen zur Diplomvorprüfung nimmt das Sekretariat, das für die Angelegenheiten des ersten Studienabschnittes zuständig ist, entgegen. Im gestreckten Prüfungsverfahren reichen die Kandidaten zu jedem der beiden Prüfungsabschnitte einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung ein. Dazu sind Fotokopien des **Vordrucks E** zu benutzenIm Blockprüfungsverfahren ist nur eine Prüfungsanmeldung erforderlich. Aus dem Vordruck ist zu ersehen, welche Angaben im Antrag gemacht werden sollen und welche Unterlagen beizulegen sind. Die Annahme der Anträge wird auf dem Aushang der Prüfungstermine bekanntgemacht.

2.4.4 Zulassungsvoraussetzungen

Der Antrag auf Zulassung kann nur entgegengenommen werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig sind. Fehlt den Kandidaten ohne ihr Verschulden eine Anlage, so können sie einen anderen Nachweis als Äquivalent beilegen, falls dieser zuvor vom Prüfungsausschuß genehmigt wurde (vgl. § 6 Abs. 2 DPO).

Soll eine anderswo abgeleistete Studien- oder Prüfungsleistung anstelle einer von der DPO geforderten Leistung berücksichtigt werden, so ist bei der Meldung zur Prüfung eine Bescheinigung über die Anerkennung der anderswo abgeleisteten Studien- oder Prüfungsleistung vorzulegen. Diese sollte möglichst frühzeitig beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Für Anträge dieser Art ist **Vordruck B** zu verwenden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß (vgl.§ 15 DPO). Er kann dazu einen zuständigen Fachvertreter um Stellungnahme bitten.

2.4.5 Rücktritt nach Meldung

Wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung angenommen und ein Prüfungstermin festgelegt wurde, können die Kandidaten von ihr nur noch zurücktreten, wenn sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen, die als zwingend anerkannt werden. Bei Krankheit eines Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen (vgl. § 12 DPO).

Eine unterbrochene Prüfung kann erst zum nächsten regulären Prüfungstermin fortgesetzt werden.

2.4.6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen werden vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Anlage 1 zur DPO festgelegt. Einige Prüfer bieten dazu regelmäßig Vorbesprechungen an. Für manche Prüfungen sind Merkblätter mit Literaturlisten im Sekretariat erhältlich. Einige Prüfer erbitten zu mündlichen Prüfung Angaben auf einem Informationsblatt, das zur Prüfung mitgebracht wird (**Vordruck D**).

2.4.7 Schriftliche Prüfung

Anstelle einer mündlichen Prüfung wird mitunter eine schriftliche Prüfung durchgeführt. Inhalte sowie Durchführungsmodus liegen wie bei den mündlichen Prüfungen in der Verantwortung des Prüfers. Wenn in einem Teilfach schriftlich statt mündlich geprüft werden soll, wird dies vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben.

3. Der zweite Studienabschnitt
3.1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Die folgende Tabelle zeigt den empfohlenen Aufbau des Studiums während des zweiten Studienabschnitts. Ein ^{L} kennzeichnet Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden kann. Eine zusätzliche Unterstreichung kennzeichnet Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen.

	Semester				
	5.	6.	7.	8.	Summe
Klinische Psychologie	2 V	2 V 4 S^{L}	2 S^{L} 2 F	2 S^{L} 2 F	16
Pädagogische Psychologie	2 V	2 S^{L}	2 S^{L} 2 S^{L}	2 S^{L} 2 F	12
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	2 V	2 S^{L} 2 S^{L}	2 S^{L}	2 S^{L} 2 F	12
Psychologische Diagnostik	2 V 2 S^{L}	2 S	2 P		8
Psychologische Intervention	2 V	2 S 2 P	2 P^{L}		8
Evaluation und Forschungsmethodik	2 V	2 V	2 S^{L}	2 S	8
Forschungsorientierte Vertiefung	2 V	2 S^{L}	2 S^{L} 2 S	2 S	10
Wahlpflichtfach	2 V	2 V	2 S		6
Begleitung Berufspraktika	1 Ü		1 Ü	1 Ü	3
Summe	19	24	23	17	83

Die Tabelle gibt die Zahl der Wochenstunden pro Semester (SWS) an, die in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilgebiet abgeleistet werden sollen. Außerdem ist die Art der Veranstaltung angegeben (V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übung, F = Fallarbeit).

3.2 Berufspraktika

Zu den Unterlagen, die bei der Meldung zur Diplomprüfung beizubringen sind, gehören Bescheinigungen über die Ableistung von mindestens zwei Praktika von je 6 Wochen Mindestdauer (§ 21, Abs.1, Nr. 4, DPO).

Der Prüfungsausschuß benennt Mitarbeiter des Instituts für die wissenschaftliche Betreuung und Koordination der Berufspraktika. Ihre Namen werden durch Aushang bekanntgemacht.

Die Praktika sollen unter der Anleitung von Diplom-Psychologen in zwei möglichst verschiedenen Berufsfeldern abgeleistet werden. An Stellen kommen beispielsweise infrage: Erziehungsberatung, Heim, Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt, Strafvollzug, Arbeitsamt, Marktforschung, Unternehmensberatung, Betrieb, Klinik (Psychiatrie, Neurologie, Rehabilitation usw.).

Ein Verzeichnis von Praktikumsstellen können bei den wissenschaftlichen Betreuern der Berufspraktika eingesehen werden.

Sind in einer Institution keine Psychologen tätig, dann können andere Fachvertreter die Betreuung übernehmen. Diese und andere Ausnahmen müssen vom wissenschaftlichen Betreuer am Institut genehmigt werden.

Auf begründeten Antrag der Veranstaltungsleiter und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß können Leistungsnachweise in den Anwendungsfächern auch im Rahmen entsprechender Praktika erbracht werden.

Die durch die DPO geforderten Erfahrungsberichte werden unter Verwendung des **Formblatts K1 oder K2** erstellt.

Die Bescheinigung über das Berufspraktikum soll bestätigen, daß ein(e) Kandidat(in) an der betreffenden Institution insgesamt mindestens sechs Wochen (mit Angabe entsprechender zeitlicher Daten) als Praktikant(in) fachpsychologisch tätig war. Eine Beurteilung der Tätigkeit der Praktikanten ist nicht erforderlich. Der Anleiter des Praktikums kann für die Bescheinigung **Vordruck G** benutzen.

Es empfiehlt sich, dem Anleiter des Praktikums an einer auswärtigen Institution den Studienplan zur Einsicht vorzulegen, damit er sich über die einschlägigen Bestimmungen der DPO und ihrer Durchführung, insbesondere was das Praktikum betrifft, informieren kann.

3.3 Diplomprüfung

3.3.1 Prüfungsfächer und -verfahren

Der zweite Studienabschnitt schließt mit der Diplomprüfung ab. Die Studierenden können auch hier zwischen gestrecktem Verfahren (Staffelprüfung) und Blockprüfungsverfahren wählen, und zwar unabhängig von der Wahl, die sie für den ersten Studienabschnitt getroffen haben.

Die Pflichtfächer in der Diplomprüfung sind:
1. Klinische Psychologie
2. Pädagogische Psychologie
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
4. Psychologische Diagnostik
5. Psychologische Intervention
6. Evaluation und Forschungsmethodik

Die für die jeweiligen Prüfungstermine zur Verfügung stehenden Prüfer werden durch Aushang bekanntgegeben.

Wahlpflichtfächer

Als Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung kann ein Fach aus den Bereichen der Grundlagenfächer Allgemeine Psychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,

Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie gewählt werden. Wegen der begrenzten Lehrkapazität können in der Regel nur wenige Fächer angeboten werden.

Welche Fächer jeweils wählbar sind, wird durch Aushang bekanntgegeben.

Zu den Fächern, die als Wahlpflichtfach gewählt werden können, gehören:

1. eines der nicht bereits gewählten Wahlpflichtfächer zur forschungsorientierten Vertiefung,
2. Psychopathologie,
3. Physiologie, schwerpunktmäßig Neurophysiologie,
4. Anthropologie,
5. Zoologie, schwerpunktmäßig Ethologie oder Vergleichende Verhaltenskunde,
6. alle anderen Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche.

Auf Antrag eines Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuß weitere Fächer zulassen. In der Regel zugelassen werden zur Zeit folgende Fächer:

1. Kinder- und Jugendpsychiatrie,
2. Wissenschaftstheorie.

Die für die jeweiligen Prüfungstermine zur Verfügung stehenden Prüfer werden durch Aushang bekanntgegeben.
Was bei der Diplomvorprüfung über die Annahme des Antrags auf Zulassung, über die Anerkennung von anderswo erbrachten Studienleistungen, über vorzeitige Zulassung und über mögliche Ersatz-Nachweise bei unverschuldet unvollständigen Unterlagen mitgeteilt wurde, gilt auch für die Diplomprüfung. Ebenso gilt hier das, was oben über den Rücktritt von der Prüfung ausgeführt wurde.

3.4 Anmeldung

Die Terminregelungen zur Diplomvorprüfung und zu den Anträgen auf Zulassung (s.o.) gelten im wesentlichen auch für die Diplomprüfung. Eine obere zeitliche Grenze für die Meldung zur Diplomprüfung ist durch die DPO nicht vorgeschrieben.

Im gestreckten Prüfungsverfahren reicht der Kandidat zu den beiden zeitlich getrennten Prüfungsabschnitten je einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung ein. Dazu ist **Vordruck F** zu verwenden. Im Blockprüfungsverfahren ist nur eine Anmeldung erforderlich.

Im gestreckten Verfahren können in der Regel frühestens nach dem 7. Fachsemester Prüfungen in den Fächern abgelegt werden, für die bereits die erforderlichen Leistungsnachweise erworben worden sind (vgl. § 21 DPO). Der Studienplan ist so gestaltet, daß diese Möglichkeit auf jeden Fall in den Fächern Psychologische Diagnostik und Psychologische Intervention besteht. Die Prüfungen in den Wahlpflicht- oder Zusatzfächern können ebenfalls zu diesem Termin abgelegt werden.

3.5 Diplomarbeit

Die Vergabe der Diplomarbeit setzt die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung voraus (§ 20, Abs. 3 DPO). Von daher sollte die Vergabe unmittelbar nach Abschluß aller Fachprüfungen bzw. der Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnitts erfolgen. Dazu ist **Vordruck H** zu verwenden. Der Hochschullehrer läßt den unterzeichneten Antrag zur Themenausgabe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zukommen, der die Vergabe aktenkundig macht.

Eine Diplomarbeit kann im Ausnahmefall in einer auswärtigen Institution durchgeführt werden. In diesem Fall muß die Genehmigung über den Prüfungsausschuß beim Fachbereichsrat beantragt werden. Auch für auswärtig bearbeitete Themen gilt, daß nur ein Hochschullehrer des Instituts das Thema stellen kann (**Vordruck H**).

Es ist empfehlenswert, den Themenbereich für die Diplomarbeit schon in den vorangehenden Semestern mit einem Themensteller vorzuklären. Vorschlagslisten können im Sekretariat eingesehen werden. Sie enthalten vorläufige Arbeitstitel mit kurzen Erläuterungen sowie die Namen der Hochschullehrer, die die Themen stellen. Es ist zweckmäßig, die Wahl des Themas auf den Bereich eines gewählten Ausbildungsschwerpunktes einzugrenzen. - Nicht immer werden Themen, die zu vergeben sind, in die Vorschlagsliste eingetragen, so daß direkte Kontakte mit Themenstellern in jedem Falle aufgenommen werden sollten.
Insbesondere sind eigene Themenvorschläge der Kandidaten rechtzeitig mit einem Hochschullehrer abzusprechen, damit sichergestellt werden kann, daß die Betreuung gewährleistet ist und das Thema im Rahmen einer Diplomarbeit bearbeitet werden kann.

Die Kandidaten sollen den Betreuer über den Stand der Arbeit in angemessenen Zeitabständen informieren.

Das ausgegebene Thema kann innerhalb der ersten zwei Monate nach Themenstellung zurückgegeben werden. Ein zweites Thema kann nicht zurückgegeben werden.

Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate und kann auf Antrag **(Vordruck I)** bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten verlängert werden (§ 22, Abs. 4 DPO). Zum Antrag gehören eine Begründung und eine Stellungnahme des Betreuers der Arbeit. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um mehr als 6 Monate ist selbst dann nicht möglich, wenn besondere Gründe vorliegen. Bei attestierten Krankheiten, deren Dauer bescheinigt wird, wird die Bearbeitungsfrist ohne besonderen Antrag verlängert. Die Atteste sind rechtzeitig dem Prüfungssekretariat vorzulegen.

Die Unterlagen von empirischen Untersuchungen sind in einer mit dem Betreuer abzustimmenden Form der Arbeit beizulegen.

Bei Diplomarbeiten, die im Themenverbund vergeben worden sind, ist dafür zu sorgen, daß jeder Kandidat ein einzelnes, von den übrigen abgrenzbares Thema übernimmt, das auch dann bearbeitet und als Diplomarbeit aufgenommen werden kann, wenn ein Mitglied der Arbeitsgruppe ausfallen sollte.

Für das Titelblatt der Diplomarbeit wird eine Aufgliederung nach folgendem Muster empfohlen:

L a t e r a l e A m n e s i e

Ein neues Paradigma kognitionspathologischen
Experimentierens

Diplomarbeit
von
Psychia Logis

Angefertigt unter den Bedingungen der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie an der Universität Göttingen,
Fachbereich Biologie, vom 29. September 1988.

Datum der Themenausgabe:
Datum der Abgabe:

Erstprüfer:
Zweitprüfer:

Anschrift des/r Verfassers/in:

(Extraseite)

Unterstützung, Hilfsmittel und Quellen, die bei der Durchführung dieser Diplomarbeit in Anspruch genommen wurden, waren folgende:
1. ……
2. ……
.
.

(Letzte Seite)

Hiermit versichere ich, daß ich die Arbeit mit dem Titel "..." selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

Datum ..... ……
Unterschrift